

W I E N E R    L A N D T A G

Beilage Nr. 19 aus 1984

E n t w u r f

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem die Besoldungsordnung 1967  
geändert wird (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBI. für Wien Nr. 18/1967, in  
der Fassung der Landesgesetze LGBI. für Wien Nr. 30/1967,  
34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973,  
18/1974, 55/1974, 24/1976, 9/1977, 28/1977, 7/1978, 26/1978,  
6/1979, 13/1980, 30/1980, 7/1981, 29/1981, 7/1982, 21/1983  
und 14/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe B gebührt  
in den Dienstklassen III bis V eine Pflegedienst-  
Chargenzulage: Lehrassistenten, Leitenden Lehrassistenten,  
Oberassistenten, Stationsassistenten."

2. § 24 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

"a) Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpflegern), Ober-  
hebammen, Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern  
(Oberpflegern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern),  
Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspflegern);"

3. § 24 Abs. 13 hat zu lauten:

"(13) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1  
bis 11 gebührt, befördert, ist § 18 Abs. 1, wird er in  
eine andere Beamtengruppe überreicht, § 18 sinngemäß an-  
zuwenden."

4. § 31 a Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Die Leistungen für die im Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer der im Abs. 2 genannten Stellen erbracht, wenn hiezu von einer dieser Stellen ein Kostenzuschuß von mindestens 150,-- S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird."

5. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 ist im ersten Absatz folgender Satz anzufügen:

"Soweit in der Gruppeneinteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung 'Verwendung' eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen."

5. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Die Beamtengruppe "Lehrvorsteher (Lehroberinnen)" ist zu streichen.
- b) Die Beamtengruppe "Oberinnen" erhält die Bezeichnung "Oberinnen (Pflegevorsteher)".
- c) Die Beamtengruppe "Pflegevorsteher" ist zu streichen.
- d) Die Beamtengruppe "Schuloberinnen" erhält die Bezeichnung "Schuloberinnen (Lehrvorsteher)".

7. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Z 2 wie folgt zu lauten:

"2. Zu § 24 Abs. 1 und 3:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2.371 S für Oberinnen (Pflegevorsteher),  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 8a Abs. 1 des Wiener Kranken-

anstaltengesetzes angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel. Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den allgemeinen Krankenpflegesschulen im Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital, Franz Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen Zentrum Ost und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und für die Schuloberin (den Lehrvorsteher) der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57a des Krankenpflegegesetzes, BGB1.Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;

bb) um 70 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 8a des Wiener Krankenanstaltengesetzes angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Allgemeinen Krankenhaus, im Franz Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;

cc) um 100 vH für die Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt.

b) 1.939 S für Lehrassistenten,  
Lehrhebammen,  
Lehrschwestern (Lehrpfleger),  
Oberassistenten der Verwendungsgruppe C,  
Oberhebammen,  
Oberpflegerinnen des Jugendamtes,  
Oberschwestern (Oberpfleger);

- c) 1.506 S für Leitende Lehrassistenten,  
Oberassistenten der Verwendungsgruppe B,  
Stationsassistenten,  
Stationshebammen,  
Stationspflegerinnen des Jugendamtes,  
Stationsschwestern (Stationspfleger)."

#### Artikel II

- (1) Den Leitenden Lehrassistenten, die am 30. Juni 1984 in Verwendungsgruppe B, Dienstklasse III, eingereiht waren, gebührt abweichend von Art. I Z 7 bis zum Erreichen der Dienstklasse IV die Pflegedienst-Chargenzulage gemäß Z 2 lit. b der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967.
- (2) Bei Leitenden Lehrassistenten und Oberassistenten, die am 30. Juni 1984 in Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5 und höher eingereiht waren, wird bei Beförderung in die Dienstklasse VI die sich gemäß § 16 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 ergebende Einreihung bei einer Einreihung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5, um zwei Jahre, in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 6 sowie Gehaltsstufe 8 und höher um vier Jahre und in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 7, um fünf Jahre verbessert.
- (3) Leitende Lehrassistenten, die am 30. Juni 1984 die für die Vorrückung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5, erforderlichen zwei Jahre aufweisen, sind so zu behandeln, als wäre ihrer besoldungsrechtlichen Stellung am 30. Juni 1984 eine Einreihung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5, zugrunde gelegen.

#### Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Juli 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, wird die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges durch Art. I Z 7 nicht geändert.

Artikel IV

Beamte der Beamtengruppe "Lehrvorsteher (Lehroberinnen)" werden Beamte der Beamtengruppe "Schuloberinnen (Lehrvorsteher)", Beamte der Beamtengruppe "Pflegevorsteher" werden Beamte der Beamtengruppe "Oberinnen (Pflegevorsteher)".

Artikel V

Die Gemeinde hat die in den Art. II bis IV geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z 4 mit 1. Juli 1984 in Kraft. Art. I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

## Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat bereits seit geraumer Zeit Forderungen auf eine besoldungsrechtliche Besserstellung einiger Bedienstetengruppen erhoben. So wurde immer wieder betont, daß die derzeitige Besoldung des leitenden Krankenpflegepersonals weder deren Funktion noch der ständig steigenden hohen Verantwortung entspreche. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten argumentierte dabei vor allem damit, daß es immer schwieriger werde, bestimmte Funktionen mit qualifizierten Krankenpflegekräften zu besetzen, da diese Funktionsübernahme in manchen Fällen durch den Wegfall von Nebengebühren zu finanziellen Verlusten führe. Weiters nehme die aufgrund der Bestimmungen der Besoldungsordnung 1967 gebührende Pflegedienst-Chargenzulage auf die Größe der Krankenanstalt (des Pflegeheimes) bzw. der Schule nicht Bedacht, sodaß Art und Umfang des Aufgabenbereiches nicht im ausreichenden Maß berücksichtigt werden.

Dieser Forderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten soll nunmehr dadurch entsprochen werden, daß die Pflegedienst-Chargenzulage der Oberinnen (Pflegevorsteher) und Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in bestimmten, taxativ aufgezählten Anstalten je nach Art und Umfang des Aufgabenbereiches um 40 bzw. 70 vH, die der leitenden Oberin in der Zentrale des Anstaltenamtes (Generaloberin) um 100 vH angehoben wird.

Eine weitere Forderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten betraf bestimmte Chargen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. So sind die Leitenden Lehrassistenten und Oberassistenten, in der Verwendungsgruppe B eingereiht und können derzeit nur die Dienstklasse V erreichen. Die mit ihrer Tätigkeit verbundene höhere Verantwortung wird durch eine Chargenzulage abgegolten. Diesen Bediensteten soll künftig das Erreichen auch

er Dienstklasse VI ermöglicht werden, wobei gleichzeitig mit der Beförderung in diese Dienstklasse die Chargenzulage weglassen soll. Um bei der Beförderung in die Dienstklasse VI Zugsminderungen, die durch den Wegfall der Chargenzulage entstehen können, zu vermeiden, sollen die Bestimmungen über die Ergänzungszulage (§ 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967) inngemäß Anwendung finden. Des weiteren sind zur Vermeidung von Härtefällen Übergangsbestimmungen vorgesehen.

eben den genannten Regelungen für Angehörige des leitenden Krankenpflegepersonals und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sieht der Entwurf eine Anpassung der Bestimmungen über die Fortzahlung der Nebengebühren bei Dienstverhinderung durch Kur- oder Erholungsaufenthalte an die 8. Novelle zur Dienstordnung 1966 sowie geringfügige, den Erfordernissen der Praxis entsprechende Änderungen der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 vor. Die vorgesehenen Änderungen bei den Chargenzulagen der Leitenden Assistenten und Oberassistenten haben nur geringfügige Kostenwirkung, da der Wegfall (die Verringerung) der Chargenzulage durch die geplante Bewertung der Dienstposten mit Dienstklasse VI kompensiert wird. Die Anhebung der Pflegedienst-Chargenzulage für bestimmte Bereiche des leitenden Krankenpflegepersonals wird voraussichtlich jährliche Mehrkosten von 460.000 S zur Folge haben.

u den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

u Art. I Z 1:

a die Chargenzulage für die Beamten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bei Beförderung in die Dienstklasse VI entfallen soll, wird der Anspruch auf diese Dienstzulage auf die Dienstklassen III bis V eingeschränkt.

u Art. I Z 2, 6 und Art. IV:

Die in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 angeführten zwei Beamtengruppen der Oberinnen und der Pflegevorsteher(innen) werden zur Beamtengruppe "Oberinnen (Pflegevorsteher)" und die Beamtengruppen der Lehrvorsteher (Lehroberinnen) und Schuloberinnen zur Beamtengruppe "Schuloberinnen (Lehrvorsteher)" zusammengefaßt.

u Anpassung an die Änderung der Anlage 1 ist eine formale Änderung der in § 24 Abs. 3 lit. a aufgezählten Beamtengruppen erforderlich.

Zu Art. I Z 3:

Da es künftig (siehe Art. I Z 1) bei Beförderungen in die Dienstklasse VI - bedingt durch den Wegfall von Dienstzulagen - zu Bezugs minderungen kommen kann, ist bei Beförderungen die sinnngemäße Anwendung des § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehen. Dies hat zur Folge, daß dann, wenn der Gehalt einschließlich der ruhegenußfähigen Dienstzulagen des Beamten, der befördert worden ist, in der neuen Dienstklasse niedriger als der bisherige Gehalt einschließlich der ruhegenußfähigen Dienstzulagen ist, dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage gebührt. Diese Zulage ist nach Maßgabe der Vorrückungen in der neuen Dienstklasse einzuziehen.

Zu Art. I Z 4:

Gemäß § 31a Abs. 2 und 7 der Besoldungsordnung 1967 werden bestimmte Nebengebühren während eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einer Heil- und Pflegeanstalt, einem Rehabilitationszentrum oder Rekonvaleszentenheim weitergezahlt, wenn ein Träger der Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt oder eine ähnliche Einrichtung die Kosten zur Gänze übernimmt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 193 S für jeden Tag des Aufenthaltes leistet. Die Mindesthöhe dieses Kostenzuschusses soll in Anpassung an die 8. Novelle zur Dienstordnung 1966 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 auf 150 S herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z 5:

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 enthält die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen. Die Vielfalt der an eine Stadtverwaltung in der Größenordnung Wiens gestellten Aufgaben kommt auch in einer Vielfalt der bei der Stadt Wien verwendeten Berufsgruppen zum Ausdruck.

Die Ernennung (Überstellung) zum Beamten einer höheren Verwendungsgruppe wird oft davon abhängig gemacht, daß der Beamte vorerst auf bestimmten Posten oder für bestimmte Tätigkeiten verwendet wird, um auf diese Weise den Dienstbetrieb kennen zu lernen, Erfahrungen zu sammeln, sich spezifische Kenntnisse anzueignen und auf diese Weise seine



Qualifikation zu verbessern. Unter Verwendung wurde dabei immer eine Verwendung in einer bestimmten Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien verstanden. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll dies nunmehr in der Einleitung zur Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. I Z 7 und Art. II Abs. 1:

Die Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 enthält die betragsmäßige Aufgliederung der den Beamten gebührenden Dienstzulagen. Die Neufassung der Z 2 der Anlage 3 hat vor allem die im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnte Erhöhung der Pflegedienst-Chargenzulage für bestimmte Bereiche des leitenden Krankenpflegepersonals zum Inhalt.

Die Chargenzulage, die den Leitenden Lehrassistenten und Oberassistenten bis zur Dienstklasse V gebührt, soll von 2.371 S bzw. 1.939 S monatlich auf 1.506 S monatlich reduziert werden. Dies deshalb, weil durch die vorgesehene Bewertung der Dienstposten mit Dienstklasse VI diesen Bediensteten ab der Dienstklasse IV eine Ausgleichszulage von mindestens 971 S monatlich gebührt. Den Bediensteten, die am 30. Juni 1984 noch in Dienstklasse III eingereiht sind, wird die Chargenzulage durch Art. II Abs. 1 auf die Dauer ihrer Einreihung in dieser Dienstklasse in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Zu Art. II Abs. 2 und 3:

Werden Leitende Lehrassistenten und Oberassistenten aus der Dienstklasse V Gehaltsstufe 5 oder höher in die Dienstklasse VI befördert, so würde der Wegfall der Pflegedienst-Chargenzulage (Art. I Z 1) einen Einkommensverlust bedeuten. Es ist daher gemäß Art. I Z 3 § 18 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 sinngemäß anzuwenden, sodaß diesen Bediensteten eine Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt einschließlich der ruhegenußfähigen Dienstzulage zu gewähren ist. Diese Ergänzungszulage verringert sich nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges in der neuen Dienstklasse. Die Höhe der in Wegfall geratenden Dienstzulagen (1.939,- S bzw. 2.371,- S) hätte zur Folge, daß sich bei diesem Personenkreis auf Jahre

hinaus Vorrückungen finanziell nicht auswirken. Um dies zu vermeiden, ist daher als Übergangsbestimmung vorgesehen, die sich nach der Beförderung in die Dienstklasse VI ergebende Einreihung zu verbessern, um so den Zeitraum, in dem eine Ergänzungszulage gebührt, auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Zu Art. III:

Die geänderten Bestimmungen über die Pflegedienst-Chargenzulagen sollen sich nur auf Beamte auswirken, die sich am 1. Juli 1984 im Dienststand befinden. Den Beamten des Ruhestandes (Hinterbliebenen) wird der Berechnung des Ruhe(Versorgungs)bezuges die Pflegedienst-Chargenzulage gemäß Z 2 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der am 30. Juni 1984 geltenden Fassung zugrundegelegt.

Zu Art. V:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Besoldungsordnung 1967 werden.